

§ 34 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2009 S. 298

2170

**Erste Verordnung zur Änderung
der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch
Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe –
des Landes Nordrhein-Westfalen
(AV-SGB XII NRW)**

Vom 11. Mai 2009

Aufgrund des § 2 Buchstabe a des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium sowie nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags die Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 5 wird nach der Angabe „5.“ die Angabe „a)“ eingefügt und das „Komma“ am Ende des Satzes gestrichen und durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„b) oder wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern,“.

2. § 2 Absatz 1 Nummer 6 wird gestrichen.

3. § 2 Absatz 1 Nummer 7 wird zu Nummer 6 und § 2 Absatz 1 Nummer 8 wird zu Nummer 7.

4. In § 2 Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ die Angabe „und Nummer 5b“ eingefügt.

5. In § 2 Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze ergänzt:

„Die überörtlichen und örtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, ihre Leistungsinhalte und -strukturen in Steuerungs- und Planungsgremien gemeinsam weiterzuentwickeln und zu koordinieren. Zu diesem Zweck schließen sie Kooperationsvereinbarungen bis spätestens zum 30. April 2010. Ziel ist es, angesichts der Fallzahlenentwicklung die ambulanten Strukturen weiter auszubauen und im Sinne einer wohnortnahen und damit integrativen Leistungsstruktur die bestehenden stationären Wohnangebote anzupassen.“

6. An § 2 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Förderung des selbständigen Wohnens behinderter Menschen wird eine Fachkommission gebildet. Dieser gehören Vertreterinnen oder Vertreter des für das Sozialhilferecht zuständigen Ministeriums, der überörtlichen Träger der Sozialhilfe,

der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen und des Landesbehindertenrates Nordrhein-Westfalen an. Der Vorsitz und die Geschäftsführung liegen beim für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium. Zu den Aufgaben der Fachkommission gehören die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und die Erarbeitung von Vorschlägen für die fachliche Weiterentwicklung der Leistungsstrukturen und -inhalte und zur Verbesserung der Kostensteuerung. Hierbei sollen die Entwicklung der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung und die Entwicklung eines durchlässigen und flexiblen Hilfesystems im Vordergrund stehen. Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, der Fachkommission halbjährlich über die Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten im Bereich der Wohnhilfen zu berichten. Die Fachkommission legt zum 30. September 2012 der Landesregierung einen Bericht über ihre Arbeit vor.“

7. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium wird der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2012 und danach alle 5 Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung berichten.

(2) § 2 Absatz 1 Nummer 2 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2013 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 2009

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2009 S. 299

81

**Gesetz zur Änderung
von Vorschriften über einen Bergmanns-
versorgungsschein
im Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 12. Mai 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
von Vorschriften über einen Bergmanns-
versorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

**Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im
Land Nordrhein-Westfalen
(Bergmannsversorgungsscheingesetz – BVSG NW)**

Das Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (BVSG NW) vom 20. Dezember 1983 (GV. NRW. S. 635), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz wird gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben „vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 des

- Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (RGBl. I S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), zu sein – nach mindestens fünfjähriger Untertagetätigkeit und gleichzeitiger Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Renten- oder Krankenversicherung nach dem 13. Juli 1948 von der Bundesknappschaft“ werden durch die Angaben „im Bergbau vermindert berufsfähig im Sinne des § 45 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu sein – nach mindestens fünfjähriger Untertagearbeit und gleichzeitiger Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“ ersetzt.
- bb) Die Angaben „(§§ 548 Abs. 1 Satz 1, 549, 551 der Reichsversicherungsordnung)“ werden gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation“ durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Renten- oder Krankenversicherung“ werden durch das Wort „Rentenversicherung“ ersetzt.
- bb) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) sie im Bergbau vermindert berufsfähig sind, ohne teilweise oder voll erwerbsgemindert oder berufs- oder erwerbsunfähig nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zu sein, oder“.
- cc) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) ihnen eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung oder eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bindend entzogen worden ist, sofern bei ihnen weiterhin im Bergbau verminderte Berufsfähigkeit vorliegt oder sie nur noch Arbeiten über Tage verrichten dürfen.“
- d) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Anspruch auf den Bergmannsversorgungsschein nach den Buchstaben a) und b) entfällt für solche Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt des Eintritts der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder des Wegfalls einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit das 55. Lebensjahr vollendet haben.“
- e) In Absatz 3 werden die Angaben „der Verordnung über knappschaftliche Arbeiten vom 11. Februar 1933 (RGBl. S. 66)“ durch die Angaben „§ 134 Abs. 4 bis 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 3 wird Absatz 3 wie folgt geändert:
- a) Die Angaben „(§§ 548 bis 551 und § 555 der Reichsversicherungsordnung)“ werden gestrichen.
- b) Die Wörter „vermindert bergmännisch“ werden durch die Wörter „im Bergbau vermindert“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Angaben „Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523),“ durch die Wörter „Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angaben „Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NRW. S. 408), und die Dienststellen im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), im Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angaben „§ 71 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Angaben „§ 6 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Angaben „§ 73 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 und 4 werden jeweils die Wörter „dem zuständigen Arbeitsamt“ durch die Wörter „der zuständigen Agentur für Arbeit“ ersetzt.
6. § 8 wird gestrichen.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes oder berufsfördernder Leistungen“ durch die Wörter „der Beschäftigungslosigkeit im Sinne des § 119 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder des Bezugs von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Nach dem Ausscheiden aus der außerbergbaulichen Beschäftigung erhalten Empfänger einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Altersrente Hausbrandkohlen oder Barabgeltung nach den für ausgeschiedene Bergleute mit vermindelter Erwerbsfähigkeit geltenden tariflichen oder betrieblichen Regelungen, wobei die in Satz 1 genannte Zeit uneingeschränkt wie Bergarbeit gerechnet wird.“
8. In § 10 Abs. 4 werden das Wort „Schwerbehinderter“ durch die Wörter „Mensch mit schwerer Behinderung“ und das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch die Wörter „Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
9. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Wörter „teilweisen oder vollen Erwerbsminderung“ ersetzt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angaben „Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren – vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450)“ durch die Wörter „Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe a werden die Wörter „verminderte bergmännische“ durch die Wörter „im Bergbau verminderte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Rehabilitationsmaßnahmen“ wird durch die Wörter „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ ersetzt.
- bb) Das Wort „Arbeitsamt“ wird durch die Wörter „der Agentur für Arbeit“ ersetzt.
11. In § 15 werden die Angaben „Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450),“ durch die Wörter „Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
12. In § 16 werden die Wörter „und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ gestrichen.
13. In § 17 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
- a) Die Angaben „Sozialgesetzbuches – Allgemeiner Teil –“ werden durch die Wörter „Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) Die Angaben „Sozialgesetzbuches – Verwaltungsverfahren –“ werden jeweils durch die Wörter „Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
14. § 18 wird gestrichen.
15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Knappschaftsrente“ wird durch die Wörter „Rente wegen Erwerbsminderung“ ersetzt.
- b) Die Angaben „Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes“ werden durch die Angaben „Rente für Bergleute nach § 45 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
16. In § 20 Satz 2 werden die Angaben „2008 über die Auswirkungen des Gesetzes einschließlich der Verordnung“ durch die Angaben „2013 und danach alle 5 Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Aufheben der Ausgleichsabgabenverwendungsverordnung

Die Verordnung über die Verwendung der nach dem Bergmannsversorgungsscheingesetz erhobenen Ausgleichsabgaben (Ausgleichsabgabenverwendungsverordnung – AV BVSG) vom 30. Dezember 1983 (GV. NRW. S. 648) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2009 S. 299

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zum vollständigen Abbau des AVR-Versuchskernkraftwerks in Jülich (Bescheid Nr. 7/16 AVR vom 31. März 2009)

Vom 29. April 2009

Datum der Bekanntmachung: 20. Mai 2009

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), wird Folgendes bekannt gegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWME) hat der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH, Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich, eine Genehmigung zum vollständigen Abbau des AVR-Versuchskernkraftwerks erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1. des Bescheides lautet:

1. Genehmigung nach dem Atomgesetz

1.1 Antragsteller und Gegenstand der Genehmigung

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556), erteilt das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen der

Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor AVR GmbH
Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich

auf ihren Antrag vom 25. Februar 2005, ergänzt am 25. April 2006 und zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 20. Juni 2008 die

Genehmigung.

das AVR-Versuchskernkraftwerk auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 13 nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen sowie der Auflagen in Abschnitt I.3 dieses Bescheides vollständig abzubauen.

1.2 Umfang der Genehmigung

1.2.1 Überblick über die genehmigten Maßnahmen und zeitliche Abfolge ihrer Umsetzung

Mit diesem Bescheid (Nr. 7/16 AVR) wird der Antragstellerin Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor AVR GmbH (im Folgenden: AVR GmbH) die Genehmigung zum vollständigen Abbau des AVR-Versuchskernkraftwerkes gemäß den in den nachfolgenden Abschnitten 1.2.2 bis 1.2.5 aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der Verfügungen im Teil I dieses Bescheides erteilt. Die Umsetzung der genehmigten Maßnahmen erfolgt in folgenden Phasen:

- Vorbereitende Maßnahmen zum Herausheben des Reaktorbehälters (siehe hierzu Abschnitt 1.2.2),
- Herausheben des Reaktorbehälters und Ablegen in der Materialschleuse (siehe hierzu Abschnitt 1.2.3),
- Abbaumaßnahmen nach Herausheben des Reaktorbehälters (siehe hierzu Abschnitt 1.2.4).

Wesentliche Änderungen in Bezug auf die genehmigten Maßnahmen zum vollständigen Abbau des AVR-Versuchskernkraftwerkes bedürfen der Genehmigung.

1.2.2 Vorbereitende Maßnahmen zum Herausheben des Reaktorbehälters

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen zum Herausheben des Reaktorbehälters (Phase 1) des Abbaus des AVR-Versuchskernkraftwerkes wird die Durchführung nachfolgender Maßnahmen genehmigt:

Vorbereitung des Reaktorbehälters

- Teildemontage der Abschaltstabhüllrohre,
- Demontage der Abschirmtore und -platten im Bereich des Reaktorbehälterdoms,
- Demontage der Abschirmmauer und -steine im Bereich des Reaktor-Behälterdoms,
- Demontage der Versorgungsleitungen, Brennelement-Förderrohre und weiterer Anschlussleitungen am Reaktorbehälter,
- Demontage der Hauben und Reaktorbehälterstützen,
- Demontage des Kugelabzugsrohres und des Verwingers.

Vorbereitende Tätigkeiten im Schutzbehälter/Ringraum

- Demontage der +38 m- und +34 m-Bühne im Schutzbehälter,
- Aufbringen eines Schutzanstriches am oberen Teil des Reaktorbehälters bis auf ca. +30 m,
- Demontage des Verschlusssystems 1,
- Montage des Verschlusssystems 2 mit darunter befindlichem 7 Mg-Ringbahnkran gemäß KTA 3902, Abschnitt 3 „Allgemeine Bestimmungen“,